

Sonderrundschreiben

NEUERUNGEN IM EU-VERSANDHANDEL sowie aktuelle Fristen von COVID-Hilfen

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über **wesentliche Neuerungen im EU-Versandhandel an Nichtunternehmer ab 01.07.2021** informieren:

Bisherige Regelungen im EU-Versandhandel

Bisher galt beim Versandhandel (also bei Warenlieferungen) an Nichtunternehmer und Schwellenerwerber in der EU die sogenannte „Lieferschwelle“. Erst wenn mit Lieferungen in ein bestimmtes EU-Land die Lieferschwelle von – je nach Land EUR 35.000,00 oder EUR 100.000,00 pro Jahr – überschritten wurde, waren die Lieferungen im Bestimmungsland umsatzsteuerpflichtig, der Unternehmer musste sich im Bestimmungsland registrieren und die Umsatzsteuer dort abführen. Wurde die Lieferschwelle nicht überschritten, konnte österreichische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Neue Regelung ab 01.07.2021

Ab 01.07.2021 wird die Lieferschwelle ersatzlos gestrichen. Dadurch werden alle Lieferungen an Nichtunternehmer in der EU im Bestimmungsland umsatzsteuerpflichtig. Damit trotzdem keine Registrierung in allen Zielländern erforderlich wird, startet zeitgleich der sogenannte „**EU-OSS (EU-One-Stop-Shop)**“. Wer sich zum EU-OSS anmeldet, muss sich nicht in den einzelnen Mitgliedsstaaten registrieren, sondern kann über diese Plattform die Umsätze und Steuerbeträge für die einzelnen Mitgliedsstaaten melden und abführen. **Die Registrierung muss – wenn die Inanspruchnahme ab 01.07.2021 erfolgen soll – bis 30.06.2021 über FinanzOnline erfolgen.** Gerne sind wir Ihnen bei der Registrierung behilflich! Über den EU-OSS werden künftig auch Dienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU erklärt, für welche bereits jetzt Umsatzsteuerpflicht im Bestimmungsland galt und bisher der sogenannte „MOSS“ (Mini-One-Stop-Shop) zur Anwendung kam.

Die Neuregelung hat auch entsprechende Auswirkungen auf die **Rechnungslegung**: Auch in den Rechnungen muss die Umsatzsteuer des Bestimmungslandes ausgewiesen werden. Wir empfehlen Ihnen daher, die Umsetzung dieser Anforderung in Ihrem Webshop oder Rechnungslegungsprogramm abzuklären bzw. die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Ausnahme bei geringen Umsätzen: Wenn die Umsätze aus EU-Versandhandel und aus an Nichtunternehmer erbrachten elektronischen Dienstleistungen gemeinsam die Grenze von EUR 10.000,00 pro Jahr nicht überschreiten, kann weiterhin österreichische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden und es ist keine Änderung erforderlich!

Aktuelle Fristen von COVID-Hilfen

Wir dürfen Sie darauf hinweisen, dass folgende Fristen zur Geltendmachung von COVID-Förderungen demnächst enden:

- Die Geltendmachung des **Umsatzersatz II** (Umsatzersatz für indirekt betroffene Unternehmen) ist noch bis **30.06.2021** möglich.
- Die Geltendmachung des **Ausfallsbonus für den Monat April 2021** ist noch bis **15.07.2021** möglich.
- Anträge für den **Härtefallfonds ab 16.03.2020** können noch bis **31.07.2021** gestellt werden.

Wenn Sie Fragen zu diesen Themen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir ersuchen insbesondere um umgehende Rücksprache, wenn wir für Sie die Registrierung im EU-OSS vornehmen sollen oder wenn wir für Sie einen Antrag für die oben genannten COVID-Hilfen einbringen sollen!

Ihr Team von Schachner & Partner